



Satzung des „Schachverein 1926 Riegelsberg“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schachverein 1926 Riegelsberg“. Er hat seinen Sitz in Riegelsberg. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Saarländischen Schachverband 1921 e.V.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels und diesbezüglicher sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer ordnungsgemäß aufgenommen ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Mitgliederversammlung steht ein Einspruchsrecht zu.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, auf eine Meldung beim Saarländischen Schachverband 1921 e.V. zu verzichten oder dieser Meldung zu widersprechen.

3. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur solchen Personen verliehen werden, welche sich um das Schachspiel oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Austritt, Ausschluss und Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen durch Mitteilung in Textform an den 1. Vorsitzenden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied durch sein Verschulden ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist.
Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag zwei Jahre im Rückstand, so kann es auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ohne Aufforderung ihrer Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nachzukommen.
2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder des Schachsports in der Öffentlichkeit schadet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse, Anordnungen und Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der 1. Vorsitzende¹
 - d. die Vereinsjugend
2. Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich nieder zu legen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Näheres zur Arbeit der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) schriftlich einzuberufen.
Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher zugehen. Der Vorsitzende kann in der Versammlung die Tagesordnung ergänzen oder abändern. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers für alle Ämter und Organe des Vereins verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag sind Abstimmungen hierüber geheim vorzunehmen. Das gleiche gilt bei Abstimmungen über Personen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schachwart, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Jugendwart, dem Materialwart und dem Jugendsprecher. Die Bestellung erfolgt – mit Ausnahme des Jugendsprechers – durch die Generalversammlung für die Dauer zweier Jahre. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schachwart
- Pressewart
- Materialwart

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Jugendwart
- Schriftführer
- Kassenwart

Der Jugendsprecher wird jährlich von den Jugendlichen des Vereins aus ihren Reihen gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlassen werden.

2. Der Verein wird vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. § 54 BGB bleibt durch diese Regelungen unberührt.
3. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
4. Der Vorstand regelt die Vereinsangelegenheiten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf zu Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist er hierzu verpflichtet. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 9 Beiträge und Rechnungsführung

1. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus fällig und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Für das Jahr des Eintritts sind die Beiträge anteilig bei Eintritt zu zahlen.
2. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ganz oder teilweise von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien. Dieser Beschluss kann befristet oder bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Für das laufende Jahr hat er einen Voranschlag aufzustellen.
4. Die Kassenführung wird durch zwei Rechnungsprüfer vor der Generalversammlung geprüft. Die Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung des Vorjahres gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Schachverband 1921 e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 16. Juli 2016. Sie tritt am 08. Juli 2023 in Kraft.

Riegelsberg, den 07. Juli 2023
Die 1. Vorsitzende

(Barbara Alt)